



Weisung Nr. 2014.02

Richtlinien Detaillierungsgrad für die Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte

1. Einleitung

Für die Erfassung der Daten der amtlichen Vermessung im Feld wurden unter Führung der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) Richtlinien zum Detaillierungsgrad herausgegeben. Die Richtlinien werden periodisch überarbeitet und neu erlassen. Es handelt sich um Empfehlungen an die Kantone, sie sind also nicht verbindlich. Das Ziel der Richtlinien ist die Harmonisierung der AV-Daten und eine möglichst einheitliche Handhabung bei der Überführung der realen Welt in das Datenmodell der amtlichen Vermessung in der Schweiz. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die Richtlinien für verbindlich erklärt werden und sie auch konsequent zur Anwendung kommen.

In der Zentralschweiz, mit den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Zug besteht eine Zusammenarbeit in der amtlichen Vermessung. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe wurden die KKVA-Richtlinien jeweils angepasst, ergänzt, mit Beispielbildern versehen und als Zentralschweizer Version in den Kantonen (ausser Luzern) verbindlich erklärt.

2. Neue Richtlinien

Im Juni 2011 wurden neue Richtlinien Detaillierungsgrad als Version 2 von der KKVA verabschiedet und bereitgestellt. Seitens der eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) bestand lange Zeit die Absicht, einen Teil der Richtlinien in der amtlichen Vermessung als verbindlich zu erklären. Von diesem Vorhaben wurde jedoch wieder abgesehen. Während dieser Zeit wurde mit einer Bearbeitung der Richtlinien durch die Zentralschweizer Kantone absichtlich noch zugewartet. Erst nach dem Entscheid der V+D wurde die Bearbeitung in Angriff genommen. Wie bei früheren Versionen, fanden leichte Anpassungen und Ergänzungen statt. Die KKVA hat erfreulicherweise viele der Zentralschweizer Änderungen bereits in ihre Version übernommen, so dass die Differenzen zwischen den beiden Dokumenten nun kleiner ausfallen.

Das Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) des Kantons Zug hat anschliessend wenige Ergänzungen angebracht, die nur im Kanton Zug wirksam sind. Diese sind in den Dokumenten in blauer Farbe gehalten. Die Tabelle der Linienarten aus den früheren Versionen wurde dabei übernommen, ebenso die Farbtabelle für farbige Bodenbedeckungspläne. Letztere hat eine Erweiterung für die Wytweiden erfahren.

3. Anwendung

Das nun vorliegende Dokument der Richtlinien Detaillierungsgrad in der **Version 2 ZCH_ZG** und der Ausgabe 13.10.2013 ist für Arbeiten der amtlichen Vermessung im Kanton Zug verbindlich. Die Dokumente stehen in Papierform mit Ringbindung und als PDF zur Verfügung. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien Detaillierungsgrad. Die bestehenden Daten der amtlichen Vermessung werden im Rahmen der periodischen Nachführung angepasst. Für die laufende Nachführung kommen die Richtlinien sofort zur Anwendung.

Diese Weisung gilt im Kanton Zug ab **1. Januar 2014**.

Seite 2/2

Zug, 19. Dezember 2013

.....

Reto Jörimann, Kantonsgeometer